

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 42 vom 14. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FINr. 855 der Gemarkung Bischofswiesen,
Gemeinde Bischofswiesen

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund geänderter Antragsunterlagen 1

Pro Naturstrom GmbH, Bahnhofstr. 41, 84529 Tittmoning

Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb eines Schachtkraftwerkes
in der Saalach im Luitpoldwehr Fkm 19,78, Stadt Bad Reichenhall

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles

gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG 2

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Erneuerung der Balkonbrüstungen in der Adolf-Schmid-Str. 10 auf Fl. Nr. 908,

Gemarkung: Bad Reichenhall

Keine Änderung der Mittelgarage

Bad Reichenhall, Adolf-Schmid-Straße 10 3

Ehrungsstatut

der Stadt Bad Reichenhall

Vom 01.10.2025 4

Stadt Freilassing

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung

gemäß Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Vom 10.10.2025 5

Markt Berchtesgaden

10. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 6

Gemeinde Bischofswiesen

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) mit
vorbereitenden Untersuchungen (VU) gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB);

Bekanntmachung über die Billigung des Entwurfs des Abschlussberichtes

zum ISEK mit VU und über die Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 137 i. V. m. 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden

und sonstiger Träger öffentlicher Belange

gemäß § 139 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 und 4a Abs. 1 bis 3 und 5 BauGB

zum Entwurf des Abschlussberichtes zum ISEK mit VU 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen

für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FINr. 855 der Gemarkung Bischofswiesen,
Gemeinde Bischofswiesen
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund geänderter Antragsunterlagen**

Die Firma Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG, Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen, hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 1 gestellt.

Die Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG betreibt den Steinbruch Greinswiesen, der aus den beiden Steinbrüchen Greinswiesen 1 und Greinswiesen 2 besteht. In den beiden Steinbrüchen wird das anstehende Dolomitgestein gesprengt und gebrochen und dann in der im Steinbruch Greinswiesen 1 situierten, bestehenden Brech- und Siebanlage veredelt. Der Steinbruch Greinswiesen 2 sowie die bestehenden Brech- und Siebanlagen werden durch diesen Antrag nicht berührt. Das Abbaugelände Steinbruch Greinswiesen 1 ist nahezu ausgebeutet und soll Richtung Norden erweitert werden. Die Erweiterung soll in diesem Bereich 2,45 ha betragen, die Abbautiefe beträgt bis zu ca. 90 m und das gesamte Abbauvolumen umfasst 2 Millionen Kubikmeter. Sofern das Dolomitgestein nicht mit Gerät (Bagger) gelöst werden kann, wird es gesprengt. Der Abbau erfolgt in zwei Abbauschritten. Die Genehmigung wird für 45 Jahre beantragt. Die Inbetriebnahme soll baldmöglichst nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Die Änderung ist wesentlich und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 (Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) und c) UVPG in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 ha bis weniger als 25 ha) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Da der Antragsteller mit E-Mail vom 02.08.2022 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt und das Landratsamt für dieses Verfahren ein Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat, kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen. **Es ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 UVPG).** Diese ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ein UVP-Bericht ist den Antragsunterlagen beigelegt.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme gesondert zu erteilender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für die naturschutzrechtliche Ausnahme vom Verbot des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) nach Art. 23 Abs. 3 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG), die naturschutzrechtliche Eingriffsgestattung nach §§ 15, 17 BNatSchG, die naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Untersberg mit Randgebieten“ (SG-VO) nach § 7 SG-VO i. V. m. § 67 BNatSchG, Art. 18, 56 BayNatSchG, die naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 34 Abs. 3, 5 BNatSchG, die naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die waldrechtliche Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG, die wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG und für die Abgrabungsgenehmigung nach Art. 9 BayAbgrG, für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Im Amtsblatt Nr. 25 vom 20.06.2023 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen waren in der Zeit vom 28.06. – 27.07.2023 einsehbar. Einwendungen konnten in der Zeit vom 28.06. – 28.08.2023 erhoben werden. Der Erörterungstermin fand am 17.01.2024 statt.

In der Zwischenzeit wurden für dieses Genehmigungsvorhaben die Antragsunterlagen ergänzt.

Die damit verbundenen Änderungen erfordern gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV die erneute Bekanntmachung und Auslegung, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist. Weitere Informationen, die für die Zulassungsentcheidung von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Berchtesgadener Land erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, können bei diesem nach dem Zugang zu Umweltinformationen beantragt werden.
2. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Änderungsgenehmigungsbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird.
3. sich folgende Antragsunterlagen seit der Bekanntmachung vom 20.06.2023 geändert haben:
 - Register 16: Anlage 2.8.1: Kataster
 - Register 17: Anlage 3.0.1: Lageplan
 - Register 18: Anlage 3.0.2: Schnitt A-A
 - Register 20: Anlage 3.0.4: Schnitt C-C
4. folgende weitere Antragsunterlagen seit der Bekanntmachung vom 20.06.2023 vorgelegt wurden:
 - Register 36: Anlage 15.1: Ergänzungen zum Verfüllleitfaden
 - Register 37: Anlage 15.2: Standortauskunft Geofahren

- Register 38: Anlage 15.3: Geogefahren Wassergefahren
- Register 39: Anlage 15.4: Abbaumengen Lebensdauer
- Register 40: Anlage 15.5: Ergänzungen Verfüllmaterialien 2023-08
- Register 41: 23-12-05_EBericht_Greinswiesen_Ergänzende Erläuterung UNb
- Register 42: 23-12-05_Anlagen_Ergänzende Erläuterung UNb
- Register 43: Schreiben_an_Landratsamt_Berchtesgadener_Land 29.01.2024
- Register 44: Anlagen 29.01.2024
- Register 45: Schreiben_an_Landratsamt_Berchtesgadener_Land__Behörde-Gericht 29.04.2024
- Register 46: Anlage_1
- Register 47: Anlage_2
- Register 48: Anlage_3
- Register 49: Konkretisierung der Maßnahmen zum Reptilienschutz aus den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (natureconsult 2019)
- Register 50: Schreiben_an_Landratsamt_Berchtesgadener_Land__Behörde-Gericht 23.07.2025
- Register 51: 20250722-Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1_erneute Stellungnahme BH_unterschrieben
- Register 52: N1854-FU-Maivogel-Greinswiesen-2025
- Register 53: N1854_Unterlage_FFH-VP_LRT_6210_251007
- Register 54: N1854_AnhangIII_EU_Formblatt_gesamt

Der Inhalt der als Betriebsgeheimnisse gekennzeichneten Unterlagen Register 45 bis 48 ist aus der Stellungnahme der uNB vom 18.10.2024 (siehe Dokument Zusammenfassung Stellungnahmen Stand 29.08.2025) ersichtlich. Eine Inhaltsdarstellung im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG war daher nicht gesondert erforderlich.

5. die zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen, Gutachten bzw. Stellungnahmen dem Dokument Zusammenfassung Stellungnahmen Stand 29.08.2025 zu entnehmen sind.
6. die unter Ziffer 3, 4 und 5 genannten Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Änderung ergeben, sowie informativ die übrigen Antragsunterlagen von

22. Oktober 2025 bis 21. November 2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: <https://www.lra-bgl.de/t/bekanntmachungen-umweltrecht/>
 - b) im UVP-Portal: <https://www.uvp-verbund.de/treferanzeige?docuuiid=3f14c904-e6a6-41f7-b2c4-c50389fa806c>
 - c) papiergebunden in der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 21.
- Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.
7. etwaige Einwendungen **nur gegen die geänderten Antragsunterlagen** während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von

22. Oktober 2025 bis 22. Dezember 2025

von jedermann beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 204) oder bei der Gemeinde Bischofswiesen (Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;

8. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
9. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.
Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>
10. diese Bekanntmachung auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG ist;
11. sofern nur hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen ein weiterer Erörterungstermin stattfindet, dieser noch gesondert bekanntgemacht wird.
12. die Zustellungen des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
13. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Verträge, Dienstbarkeiten, private Vereinbarungen etc.) beruhen, auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen sind.

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Pro Naturstrom GmbH, Bahnhofstr. 41, 84529 Tittmoning Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb eines Schachtkraftwerkes in der Saalach im Luitpoldwehr Fkm 19,78, Stadt Bad Reichenhall Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG

Die Pro Naturstrom GmbH, 84529 Tittmoning-Wiesmühl, plant die Errichtung einer Kleinwasserkraftanlage an der Saalach bei Flusskilometer (Fkm) 19,78 auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land. Das Vorhaben liegt in der Ausleitungsstrecke des 1913 fertiggestellten Saalachkraftwerks Bad Reichenhall, welches als Ausleitungs-kraftwerk unter anderem zur Bahnstromversorgung der Bahnstrecke Freilassing – Berchtesgaden errichtet wurde und derzeit von der Firmentochter DB Energie betrieben wird. Die Sperre Kibling des Kraftwerks liegt knapp 1 km oberhalb der nunmehr geplanten Anlage. Das aus dem Stausee abgeleitete Wasser wird über den Unterwasserkanal ca. 900 m unterhalb des Vorhabens wieder ins Mutterbett der Saalach zurückgeleitet.

Das Kraftwerk im Luitpoldwehr ist als sog. „Schachtkraftwerk“ konzipiert. Die Anlage soll in eine dort für Zwecke der Holztrift zu Salinenzwecken bestehende, mit behauenen Wasserbausteinen gepflasterte historische Streichwehranlage, das sog. Luitpoldwehr, integriert werden. Seit Errichtung des Saalachkraftwerks Bad Reichenhall und der damit einhergehenden Einstellung der Trift fiel der ursprüngliche Zweck des Luitpoldwehres zur Ableitung des Triftholzes in die sog. Triftgründe weg und dient seither als gestufter Absturz zur Überwindung des Höhenunterschiedes am geplanten Kraftwerksstandort.

Für die Ausleitungsstrecke bestand bis 2005 keine festgesetzte Restwasserabgabe, was zur Austrocknung der Strecke führte, wenn der Zustrom der Saalach geringer war als die Ausbauwassermenge des Bahnkraftwerkes. Die Ausleitungsstrecke wurde nur in geringem Maß durch einmündende Gewässer gespeist (Kesselbach, Wappach). Seit 2005 besteht eine Restwasserturbine bei der Sperre Kibling der DB Energie mit ganzjähriger Restwasserabgabe.

Weitere Bestandteile des Vorhabens sind die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage, welche ebenfalls in das Luitpoldwehr integriert wird, sowie die Herstellung einer Erdkabelverbindung mit zugehörigen Steuerleitungen zu einem Wartenhaus östlich der Bundesstraße B 20. Der Tunnel für diese Energieableitung wird unterirdisch mit einer Horizontalbohrung hergestellt, die lediglich einen Zwischenschacht auf dem Uferradweg erfordert. Das Wartenhaus selbst ist Gegenstand einer eigenständigen baurechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben erfüllt die Tatbestände für das Ableiten von Wasser aus der Saalach und dessen Wiedereinleiten nach energetischer Nutzung in der Turbine nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 des UVPG („Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage“) erforderlich.

Grundlage der Prüfung nach § 7 UVPG sind die Planungsunterlagen, insbesondere der Bericht „Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. Anlage 2 UVPG Anhang I“ des Büros Regioplan Ingenieure vom 01.10.2021, der Erläuterungsbericht vom 19.07.2021, die Anlagen H1 bis H4 des Antrages zum Natur- und Artenschutz und zur Gewässerökologie sowie die im Fachbereich Umwelt vorliegenden Umweltinformationen, wie z.B. die Online-Publikationen des Bay. Landesamtes für Umwelt, insbesondere im Web-Service „Bayern-Atlas“ zu den verschiedenen Umweltthemen sowie der „Denkmal-Atlas“.

Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Denkmalbehörde bei der Großen Kreisstadt, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als Träger öffentlicher Belange bzw. amtlicher Sachverständiger wurden zu dieser Vorprüfung ebenfalls herangezogen.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu berücksichtigenden Kriterien ist durch das geplante Vorhaben von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass Bau und Betrieb des Schachtkraftwerkes nur geringfügige bis mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter haben und der betroffene Gebietsanteil außerhalb der Gebiete nach 2.3 der Anlage 3 zum UVPG grundsätzlich nicht von besonderer ökologischer Empfindlichkeit ist.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele der betroffenen Gebiete nach 2.3 der Anlage 3 zum UVPG wird auch in den Stellungnahmen der an der Vorprüfung beteiligten Fachstellen- und Behörden nicht erwartet.

Unter Beachtung der zu treffenden Nebenbestimmungen ergeben sich für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Der beantragten Erteilung der Bewilligung steht aus Sicht des UVPG unter den entsprechenden Nebenbestimmungen nichts entgegen.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 07.10.2025 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-566 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 08. Oktober 2025

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Erneuerung der Balkonbrüstungen in der Adolf-Schmid-Str. 10 auf Fl. Nr. 908, Gemarkung: Bad Reichenhall Keine Änderung der Mittelgarage Bad Reichenhall, Adolf-Schmid-Straße 10

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 29.09.2025 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.:	BGV-75-2025
Bauherr:	xxx
Vorhaben:	Erneuerung der Balkonbrüstungen in der Adolf-Schmid-Str. 10 auf Fl. Nr. 908, Gemarkung: Bad Reichenhall Keine Änderung der Mittelgarage
Grundstück:	Adolf-Schmid-Straße 10
Flur-Nr.:	908
Gemarkung:	Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 770, 909, Gemarkung Bad Reichenhall, Flur-Nr. 142/3, Gemarkung Bayerisch Gmain.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-298, ist erforderlich.

Stadt Bad Reichenhall

Ehrungsstatut der Stadt Bad Reichenhall Vom 01.10.2025

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bad Reichenhall (Ehrungsstatut der Stadt Bad Reichenhall):

§ 1 Arten der Ehrung

Persönlichkeiten, welche sich um die Stadt Bad Reichenhall verdient gemacht haben, können durch

- a) Verleihung der Ehrenbürgerwürde
- b) Verleihung des Ehrenrings
- c) Verleihung der Bürgermedaille
- d) Verleihung der goldenen oder silbernen Ehrennadel
- e) Verleihung des Sportpreises

gehrt werden.

§ 2 Die Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde als der höchsten Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich der zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt Bad Reichenhall erworben hat.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 GO bleiben unberührt.

§ 3 Der Ehrenring

- (1) Der Ehrenring der Stadt Bad Reichenhall ist ein Siegelring, welcher in erhabener Form das Stadtwappen von Bad Reichenhall trägt. Auf der Innenseite des Rings befindet sich die Inschrift „Ehrenring der Stadt Bad Reichenhall“; ferner wird hier der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.
- (2) Der Ehrenring kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Stadt Bad Reichenhall erworben haben. Der Begriff „hohe Verdienste“ ist so auszulegen, dass eine Entwertung der Auszeichnung vermieden wird. In Betracht kommen vor allem Verdienste im Rahmen langjähriger Ausübung städtischer Ehrenämter und andere außergewöhnliche Verdienste, die außerhalb der Erfüllung beruflicher Aufgaben liegen. Die Verleihung ist zu jeder Zeit auf höchstens zehn lebende Träger der Auszeichnung beschränkt.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrats.

§ 4 Die Bürgermedaille

- (1) Die Vorderseite der Bürgermedaille ist künstlerisch gestaltet mit Bezug auf Bad Reichenhall. Die Rückseite träge die Inschrift „Bürgermedaille der Stadt Bad Reichenhall“, den Namen der geehrten Persönlichkeit und das Datum der Verleihung.
- (2) Die Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die mit Bad Reichenhall verbunden sind und sich besonderer Verdienste um die Allgemeinheit, um den Kurort/Staatsbad oder auf den Gebieten der Wissenschaft, Medizin, Kultur oder Wirtschaft erworben haben. Der Begriff „besondere Verdienste“ ist so auszulegen, dass eine Entwertung der Bürgermedaille vermieden wird. Die Verleihung ist zu jeder Zeit auf höchstens 20 lebende Träger der Auszeichnung beschränkt.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrats.

§ 5 Die Ehrennadel

- (1) Die goldene und die silberne Ehrennadel der Stadt Bad Reichenhall besteht aus einer mit Ansteckvorrichtung versehenen kreisrunden Plakette aus Gold bzw. Silber von 16 mm Durchmesser, auf welcher das Stadtwappen von Bad Reichenhall in farbiger Ausführung aufgelegt ist.
- (2) Die Ehrennadel kann Persönlichkeiten verliehen werden, die mit Bad Reichenhall verbunden sind.

und

- a) sich Verdienste um die Allgemeinheit oder um kulturelle oder sportliche Belange erworben haben

oder

b) sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder des Sports hervorgetan und dadurch zum Ansehen der Stadt Bad Reichenhall beigetragen haben.

- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrats oder des von ihm bestimmten Ausschusses.

§ 6 Der Sportpreis

- (1) Der Sportpreis der Stadt Bad Reichenhall wird als Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen in Form einer Plakette an Sportler verliehen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Reichenhall haben oder für einen in Bad Reichenhall ansässigen Sportverein besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Ebenso kann der Sportpreis an Personen verliehen werden, die durch langjährige Expertise oder Trainerfunktion am Erfolg der Sportler maßgeblich beteiligt waren.

Verliehen werden eine Metallplakette sowie eine Urkunde mit der Inschrift „Sportpreis der Stadt Bad Reichenhall“, dem Namen der geehrten Persönlichkeit und dem Datum der Verleihung.

- (2) Die Verleihung erfolgt aufgrund sportlicher Leistungen oder Verdienste, welche der Hauptausschuss auf Empfehlung des städtischen Sportamts beschließt.
- (3) Zusätzlich werden alle Sportpreisträger eines Jahrgangs auf einer Tafel, welche im Foyer der Sporthalle Münchner Allee ausgehängt wird, genannt.
- (4) Die Verleihung des Sportpreises sowie eine andere Ehrung für die gleiche Leistung sind ausgeschlossen.

§ 7 Urkunden

Über jede in der Satzung geregelte Ehrung wird eine künstlerisch gestaltete Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.

§ 8 Form der Ehrungen

Beschlossene Ehrungen sind durch den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter zu vollziehen, und zwar

- a) die Ernennung zum Ehrenbürger unter Übergabe der Verleihungsurkunde im Rahmen einer feierlichen Stadtratssitzung;
- b) die Aushändigung des Ehrenrings nebst zugehöriger Verleihungsurkunde im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrats;
- c) die Aushändigung der Bürgermedaille nebst zugehöriger Urkunde im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrats;
- d) die Aushändigung der Ehrennadel nebst zugehöriger Verleihungsurkunde in einem würdigen äußeren Rahmen;
- e) die Aushändigung des Sportpreises in einem würdigen äußeren Rahmen.

§ 9 Mit der Ehrung verbundene Rechte und Pflichten

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenrings und der Ehrennadel steht nur dem Geehrten persönlich zu.
- (2) Im Übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 10 Widerruf von Ehrungen

- (1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 Abs. 2 G.
- (2) Die Verleihung des Ehrenrings, der Bürgermedaille und der Ehrennadel kann unter entsprechender Anwendung der angeführten gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden.

§ 11 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen können vom Oberbürgermeister oder von den Fraktionen des Stadtrats eingebracht werden; sie sind eingehend zu begründen. Privatpersonen, Vereine und Organisationen können vertrauliche Anregungen geben.
- (2) Über die Ehrungen beschließt das Gremium in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ehrungsstatut der Stadt Bad Reichenhall vom 28.03.2001 außer Kraft.

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) Vom 10.10.2025

Name, Vorname:

XXX

Zuletzt bekannte Anschrift:

Ludwig-Zeller-Straße 45, 83395 Freilassing (Deutschland)

Grundlage ist folgendes Schriftstück:

Ausstandverzeichnis vom 25.09.2025

Aktenzeichen:

615-016471-brg

Da Herr XXX unter der vorgenannten Anschrift nicht anzutreffen ist, wird das Schriftstück „Ausstandverzeichnis vom 25.09.2025“ der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns hiermit gemäß § 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) öffentlich zugestellt.

Das vorbezeichnete Schriftstück gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte vertretende Person eingesehen werden bei der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns, Fallstraße 34, 81369 München.

Freilassing, den 10. Oktober 2025

Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

10. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 8. April 2024 (Amtsblatt Nr. 16 des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 16.04.2024) wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen bei Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Marktes Berchtesgaden

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen im Ortskern des Marktes Berchtesgaden jeweils in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr für Kunden geöffnet sein:
 - a) Jährlich am letzten Sonntag im April (Ganghofer-Sonntag). Fällt der 1. Mai auf einen Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am letzten Sonntag im April, sondern am ersten Sonntag im Mai statt. Soweit dann der 1. Mai auf einen Sonntag fällt, findet der verkaufsoffene Sonntag entsprechend dem Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayLadSchlG am darauffolgenden Sonntag statt.
 - b) Jährlich am darauffolgenden Sonntag nach dem 15. August (Salzfest-Sonntag).
 - c) Jährlich am ersten Sonntag im Oktober (Kraxn-Sonntag). Fällt der 3. Oktober auf einen Sonntag, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am ersten, sondern am zweiten Sonntag im Oktober statt.
 - d) Jährlich am letzten Sonntag im November (Berchtesgadener Advent). Fällt der letzte Sonntag im November auf einen in Abs. 6 Abs. 2 Satz 3 BayLadSchlG genannten Tag, insb. Totensonntag, findet in dem betroffenen Jahr kein verkaufsoffener Sonntag im November statt.
- (2) Der Ortskern des Marktes Berchtesgaden nach Abs. 1 wird auf folgende Straßenzüge begrenzt:

- Nonntal
- Rathausplatz
- Schlossplatz
- Marktplatz
- Metzgerstraße
- Weihnachtsschützenplatz
- Griesstätterstraße
- Bahnhofstraße
- Maximilianstraße
- Dr.-Imhof-Straße
- Franziskanerplatz
- Am Anger
- Ludwig-Ganghofer-Straße
- Von-Hindenburg-Allee

§ 2

aufgehoben.

§ 3

Die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen Art. 2 Abs. 1 BayLadSchlG, und unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung, eine Verkaufsstelle öffnet (Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) BayLadSchlG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 BayLadSchlG).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Berchtesgaden, den 07. Oktober 2025
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) mit vorbereitenden Untersuchungen (VU) gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB);

Bekanntmachung über die Billigung des Entwurfs des Abschlussberichtes zum ISEK mit VU und über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 137 i. V. m. 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 139 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 und 4a Abs. 1 bis 3 und 5 BauGB zum Entwurf des Abschlussberichtes zum ISEK mit VU

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.05.2022 beschlossen, ein städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) als Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) zu erstellen. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 23/2022 am 07.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Das ISEK soll den übergeordneten, strategischen Rahmen für die zukünftige Entwicklung des Ortszentrums der Gemeinde Bischofswiesen bilden. Es steckt den räumlichen zentralörtlichen Entwicklungsrahmen für die nächsten 15 Jahre ab, identifiziert Handlungsschwerpunkte der Gemeindeentwicklung und bereitet die konkrete Umsetzung vor. Die vorbereitende Untersuchung ist erforderlich, um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, die strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die allgemein anzustrebenden Ziele und Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen. Sie dienen als Grundlage und Begründung für die nachfolgende Festlegung des Sanierungsgebietes bzw. für die Erarbeitung einer Sanierungssatzung.

Im Zuge der Erarbeitung des ISEK und der ersten Erkenntnisse des VU ergab sich die Notwendigkeit, das Untersuchungsgebiet zu vergrößern. Das angepasste Untersuchungsgebiet wurde in der Sitzung vom 24.09.2024 festgelegt. Ein entsprechender Lageplan wurde veröffentlicht und auf der Homepage eingestellt. Auch dieser Beschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 41/2024 am 08.10.2024 ortsüblich bekannt gegeben.

Im Zuge der bisherigen Erarbeitung des ISEK und der VU erfolgte eine intensive Abstimmung mit Fachplanern, dem Lenkungsreis ISEK, dem Gemeinderat, der Verwaltung sowie die Durchführung verschiedenster Formen der Bürgerbeteiligung (Ortsspaziergang, digitale Befragung, Flyer, direkte Kontaktmöglichkeit zum Planungsbüro). Das Ergebnis dieser Untersuchungen, des ISEK und der VU werden nun, insbesondere unter Einschluss der räumlichen Leitbilder, des städtebaulichen Rahmenplanes, des Projekt- und Maßnahmenkataloges sowie der Begründung zum Sanierungsgebiet inklusive der vorgeschlagenen Planung des Sanierungsgebietes zum Abschlussbericht zusammengefasst.

Der Entwurf des Abschlussberichtes (inklusive Anhang) zum ISEK mit VU mit Stand vom 26.09.2025 wurde vom Gemeinderat Bischofswiesen in der Sitzung vom 23.09.2025 gebilligt. Das vorläufige Sanierungsgebiet beschreibt sich darin wie folgt:

1. Der Umgriff des Sanierungsgebietes ist in Anlage 1 dargestellt. Das Sanierungsgebiet besitzt eine Größe von rund 20,2 ha.
2. Der Umgriff des Sanierungsgebietes beinhaltet den zentralen Bereich der Ortsmitte bestehend aus Grund- und Mittelschule, Interimsrathaus, Standort neues Bürgerzentrum / Rathaus, Kirchen, Bachhäusl und Bischofswiesen. Außerdem sind die Flächen entlang der Göllstraße, der Straßenmeisterei sowie die angrenzenden Flurstücke an die Bundesstraße bis zum Kreuzungsbereich Aschauerweiherstraße in den Umgriff eingeschlossen. Zudem sind die Bischofswiesener Ache mit ihren Uferbereichen und die Bereiche „Am Bahnhof“ Teil des Sanierungsgebiets.

Der Entwurf des Abschlussberichtes mit Anhang in der Fassung vom 26.09.2025 kann in der Zeit vom

14. Oktober 2025 bis 16. November 2025

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 21 oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08652/8809-25 eingesehen werden. Die Dokumente sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Bischofswiesen unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen in Textform per Mail an gemeinde@bischofswiesen.de oder während der allgemeinen Dienststunden bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Abschlussbericht des ISEK und der vorbereitenden Untersuchungen sowie über den Erlass der Sanierungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen und die Billigung der vorläufigen Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung sind nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dies bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSVGO) i. V. m. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 06. Oktober 2025
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2025 (GVBl. S. 215) folgende

Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Schönau a. Königssee. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach **Anlage 1** zur Satzung. Die **Anlage 1** ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 10.000, -- Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.
- (3) Garagen sind auf den Grundstücken so anzuordnen, dass vor ihnen der notwendige Stauraum von mindestens 3 m, bei Anlage zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 5 m Tiefe frei bleibt.
- (4) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.
- (5) Für die Stellplatzflächen und Garagen ist eine Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15.10.2025 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 02. Oktober 2025
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	Für eine Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 70 qm je 1 Stellplatz Für eine Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 70 qm je 2 Stellplätze Für eine Ferienwohnung je 1 Stellplatz, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze je Wohnung	
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	–
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	–
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

1) **[Amtl. Anm.:** NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277 Teil 2

2) **[Amtl. Anm.:** Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein